

## Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring im Saarland

Jülch-Schumann, Brigitte; Gerstner, Joachim

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Jülch-Schumann, B., & Gerstner, J. (2007). Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring im Saarland. In T. Weick, C. Jacoby, & S. M. Germer (Hrsg.), *Monitoring in der Raumordnung: Beispiele für Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland* (S. 49-52). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-340582>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

*Brigitte Jülch-Schumann, Joachim Gerstner*

## **Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring im Saarland**

S. 49 bis 52

Aus:

Theophil Weick, Christian Jacoby, Stefan M. Germer (Hrsg.)

## **Monitoring in der Raumordnung**

Beispiele für Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen  
bei der Plandurchführung aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Arbeitsmaterial der ARL 336

Hannover 2007

Brigitte Jülch-Schumann, Joachim Gerstner

### 3.3 Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring im Saarland

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Landesplanungsgesetzes fordert in § 2 Abs. 4 Satz 3 „... dass die Begründung des Landesentwicklungsplans als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht ... enthält“. Gemäß § 4 Abs. 1 „... ist bei der Aufstellung und Änderung des Landesentwicklungsplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen ...“. Der Umweltbericht hat die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG genannten Angaben zu enthalten, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der Ebene der Landesplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Gemäß § 4 Abs. 2 wird der Umweltbericht von der Landesplanungsbehörde auf der Grundlage von Stellungnahmen der obersten Landesbehörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind“. Nach § 13 Abs. 2 „... überwacht die Landesplanungsbehörde die bei der Verwirklichung des Landesentwicklungsplans eintretenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhersehbare Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie setzt dabei die im Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie Mitteilungen über solche Auswirkungen von den Behörden ein, deren Aufgabenbereich davon berührt ist. Die Ergebnisse der Überwachung sind den Behörden, deren Aufgabenbereich davon berührt ist, mitzuteilen.“

Auf dieser Grundlage soll ein Monitoring für den saarländischen Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 und den saarländischen Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 erstellt werden.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, legt Ziele der Raumordnung fest, die die Naturgüter unmittelbar oder mittelbar zum Planungsgegenstand haben, sie wesentlich berühren oder sie als Grundlage für umweltverbessernde Planungen haben. Darüber hinaus legt er Ziele fest, die die Perspektiven für die räumliche Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Rohstoffwirtschaft, der Windenergienutzung sowie des kulturellen Erbes und des Tourismus sowie der Verkehrsinfrastruktur aufzeigen und sichern.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“, legt textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die die Siedlungsentwicklung unmittelbar oder mittelbar zum Planungsgegenstand haben oder diese berühren. Wesentliche Inhalte sind die Festlegung von Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, die Festlegung von raumordnerischen Siedlungsachsen, die Festlegung von Strukturräumen, die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit, die Festlegung von Zielgrößen für den Wohnungsbedarf und die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen soweit möglich die vorhandenen Überwachungsinstrumente wie z. B. die „laufende Raumbeobachtung“ auf Bundes- und Länderebene sowie die verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Program-

me, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden, herangezogen werden. Nach § 12 SLPG führt die Oberste Landesplanungsbehörde ein Raumordnungskataster. Darin enthalten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanungsbehörde von Bedeutung sind. Die für das Monitoring erforderlichen Datengrundlagen werden durch die Auswertung des Raumordnungskatasters und raumbezogener Statistiken der Obersten Landesplanungsbehörde sowie durch die Mitteilung von Fachbehörden gewonnen.

Das saarländische Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 regelt mit § 7 Zweck und Inhalt des Bodeninformationssystems in Form der Bodendauerbeobachtung.

In Umsetzung der Rahmengesetzgebung des Bundes ist das Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) – vom 5. April 2006 am 2. Juni 2006 in Kraft getreten. Mit § 4 wird festgestellt, dass der Zweck der naturschutzfachlichen Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts, seine Veränderungen und deren Folgen für den Naturhaushalt sowie die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln und zu bewerten. Die Durchführung der Umweltbeobachtung und die Dokumentation von deren Ergebnissen obliegen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Alle Behörden sind verpflichtet, diesem die im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten gewonnenen, für die Umweltbeobachtung erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen. In § 31 Abs. 2 Ziffer 1 wird für den Bereich des Arten- und Biotopschutzes präzisiert, dass die vorkommenden wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihre wesentlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften von der obersten Naturschutzbehörde erfasst werden. Diese Aufgabe wird durch § 47 Abs. 4 Ziffer 3 auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz übertragen. Mit diesen Regelungen sind auch die Monitoring-Anforderungen der FFH-Richtlinie abgedeckt. Über § 23 Abs. 3 wird dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die Führung eines Naturschutzregisters aufgegeben, in das alle im Saarland geschützten oder einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft sowie die Biosphäre Bliesgau (Biosphärenreservat im südlichen Saarland) aufzunehmen sind. Gemäß § 30 Abs. 6 werden die Daten zu Ökokontomaßnahmen und –flächen und zu den im Rahmen der Eingriffsregelung durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in ein Kompensationsregister aufgenommen. Die hierfür notwendigen Daten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz von der jeweiligen Naturschutzbehörde zuzuleiten.

Für den Forstbereich ist als gesetzliche Grundlage für ein Monitoring das Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 15. Februar 2006 anwendbar. Nach § 28 Abs. 4 ist alle 5 Jahre ein Bericht über den Zustand des Staatswaldes zu erstellen; dessen Kernaussagen sind für ein Monitoring geeignet.

Das saarländische Wassergesetz (SWG) vom 05. April 2006 enthält Regelungen über Maßnahmen der Überwachung in den Bereichen Wasser und Abwasser. Hier ist vor allem die Umsetzung der Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu nennen, die umfangreiche Monitoringansätze beinhaltet. § 13a Abs. 1 verpflichtet die Betreiber von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung zur Überwachung der Beschaffenheit des Rohwassers. Abs. 2 ermächtigt das Ministerium für Umwelt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Untersuchungsmethoden festzulegen. § 37 ermächtigt das Ministerium für Umwelt, auf Antrag und von Amts wegen durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festzusetzen. Abs. 3 ermöglicht die Auflegung von Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens. § 54 verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen zur Überprüfung ihrer Anlagen auf

funktionsgerechten Betrieb und Erzielung einer Reinigungsleistung entsprechend dem Stand der Technik. Nach Abs. 3 legt das Ministerium für Umwelt zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte etc. fest. § 84a regelt die Erhebung von Daten durch die Wasserbehörden und durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. § 88 enthält Bestimmungen über die Kontrolle des Zustands der Gewässer dritter Ordnung. § 90 verpflichtet die Eigentümer von Grundstücken, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen zu dulden. § 122 und § 123 enthalten Bestimmungen über die Führung des Wasserbuchs und über die geforderten Eintragungen. § 126 verpflichtet das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Führung von Katastern über den Gütezustand der Fließgewässer und des Grundwassers.

Das saarländische Umweltinformationsgesetz (SUIG) liegt im Entwurf vor. Inhaltlich sind keine gravierenden Unterschiede zu den Regelungen des Bundes bzw. der anderen Länder zu verzeichnen. Zur Umsetzung des SUIG ist u. a. der Umweltdatenkatalog (UDK)-Saar geeignet; zurzeit wird dieser Metadatenkatalog beim Ministerium für Umwelt (Geodatenzentrum) aufgebaut. Der UDK wird zukünftig vom bundesweit geltenden „Umweltportal Deutschland“ (PortalU) abgelöst. Das PortalU entsteht deshalb auch in Länderkooperation und wurde im Frühjahr 2006 freigeschaltet. Das PortalU ersetzt das Vorläufersystem *gein*<sup>®</sup> und integriert den UDK. Der offene und modulare Aufbau der Software stellt folgende Grundfunktionen des Umweltportals bereit:

- Suche nach Umweltinformationen, die nicht nur auf den Metadatenkatalog des UDK beschränkt ist, sondern über eine semantische Suche auch andere Datenquellen nach den gewünschten Suchkriterien durchforstet
- Bereitstellung aktueller Umweltinformationen und Warnhinweise nach Anforderung der geänderten Umweltinformationsgesetzgebung
- Bereitstellung von Themenseiten als direkter fachlicher Einstieg zu bestimmten thematischen Inhalten nach Anforderungen des Mindestdatensatzes laut Umweltinformationsgesetzgebung
- Direkte Anbindung von Datenbanken zur Recherche nach speziellen Umweltinformationen (falls gewünscht)
- Bereitstellung eines Kartenservice (WebMappingService WMS) zur digitalen graphischen Kartendarstellung (Ausbau in der 2. Projektphase ab 2007)

Das PortalU wird u. a. Daten aus dem Bereich Altlasten/Bodenschutz, Boden, Natur- und Landschaftsschutz, Luft, Klima und Immissionsschutz sowie Wasserwirtschaft enthalten, die für das SUP-Monitoring auf der Ebene der Regionalpläne von Bedeutung sind.

Das saarländische Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz – SVerKatG) vom 16. Okt. 1997 i. d. F. vom 18.02.2004 geht in § 4 auf die Informationssysteme der Verwaltung ein. Sofern Stellen der Landesverwaltung raum- oder bodenbezogene Fachinformationssysteme einrichten, sind diese auf der Grundlage der als Basisinformationssystem geführten Ergebnisse und Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters aufzubauen und zu führen. Soweit kommunale Stellen Aufgaben des Landes erfüllen, gilt für diese das Gleiche. Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen koordiniert die Verwendung der Basisinformationen. Die zzt. anstehende Novellierung des SVerKatG hat diese Vorschrift mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Tab. 3: Gruppierung der Ansätze nach (Umwelt-)Medien (in Anlehnung an Anhang I, Buchst. f der RL)

<b>Biologische Vielfalt, Fauna, Flora</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Netz NATURA-2000 (FFH, IBA)</li> <li>• NSG</li> <li>• LSG, ND, geschützte Landschaftsbestandteile</li> <li>• Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI)</li> <li>• Ökologische Flächenstichprobe (ÖFS)</li> <li>• Biotopkartierung</li> <li>• Ökokonto</li> <li>• Waldschadensinventur</li> <li>• Natuschutzregister</li> <li>• Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland</li> <li>• Kompensationsregister</li> <li>• FSC-Zertifizierung</li> <li>• PEFC-Zertifizierung</li> <li>• Umweltmonitoring im Forst</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Bevölkerung, Gesundheit des Menschen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Statistik</li> <li>• Mikrozensus</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Boden</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodendauerbeobachtung</li> <li>• Bodenzustandserhebung im Wald (BZE)</li> <li>• Bio-Soil (Waldboden)</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Wasser</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktionsplan Hochwasser</li> <li>• Biologische Gewässergüte</li> <li>• Grund- und Rohwasserbeschaffenheit</li> <li>• Umsetzung WRRL</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Luft, Klimatische Faktoren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• IMMESA (Immissionsmessnetz Saar)</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe, Sachwerte</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturgutkataster</li> <li>• Denkmalbuch</li> <li>• Geschützte Kulturdenkmäler</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Landschaft</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftszerschneidung</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Sonstiges</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Statistik</li> <li>• Raumordnungskataster</li> <li>• Bevölkerungsentwicklung</li> <li>• Umgebungslärm</li> <li>• ...</li> </ul>